



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. November 2002

Nummer 46

## INHALTSVERZEICHNIS

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 497 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. Juli 2001 (BGBI. S. 1950)  | 355 |
| 498 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Helmerbachs vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever – Überschwemmungsgebietsverordnung „Helmerbach“ – vom 30. 10. 2002 | 355 |
| 499 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  | 359 |
| 500 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  | 359 |
| 501 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  | 359 |

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 502 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)   | 359 |
| 503 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)   | 360 |
| 504 | Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)   | 360 |
| 505 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. Juli 2001 (BGBI. S. 1950) | 360 |

### C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- |         |   |     |
|---------|---|-----|
| 506     | Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet         | 361 |
| 507-513 | Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern | 361 |

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 497 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27. Juli 2001 (BGBI. S. 1950)

Die RWE Net AG, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, beabsichtigt in Coesfeld-Süd die Errichtung einer rd. 2,5 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit 10 Masten. Der Antrag auf Erteilung der Zulassung gemäß § 11a des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – vom 24. April 1998, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 10. November 2001, BGBI. I. S. 2992 – wurde am 23. Oktober 2002 gestellt.

Aufgrund einer Einzelfalluntersuchung nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, den 4. November 2002

Bezirksregierung Münster

Az.: 53.04.06-4/02

Im Auftrag

gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2002 S. 355

### 498 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Helmerbachs vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever – Überschwemmungsgebietsverordnung „Helmerbach“ – vom 30. 10. 2002

#### Aufgrund

- § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –), Neubekanntmachung vom 19. 8. 2002 (BGBI. I S. 3245),
- der §§ 112, 116, 136, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz

- LWG -), Neubekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –), Neubekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.1.158 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. 6. 1994 (GV. NW. S. 360, ber. S. 546).

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den Helmerbach wird vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Stever das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits des Helmerbaches, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen zugleich das natürliche Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 32 Abs. 2 WHG dar und konkretisieren die wasserrechtlich geschützten natürlichen Rückhalteflächen des Helmerbaches.

### § 2

#### Darstellung des Überschwemmungsgebiets

(1) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1:50000) und 6 Lageplänen (im Maßstab 1:5000 – Deutsche Grundkarte) **blau** gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Der Helmerbach selber, dessen Gewässerbett und Ufer **nicht** Bestandteil des Überschwemmungsgebiets sind, ist zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

(3) Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

### § 3

#### Darstellung bebauter Bereiche

(1) Zulässigerweise errichtete Einzelbebauungen, die ganz oder teilweise bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können, sind als „überflutungsgefährdete Bebauung“ **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt.

(2) Gebiete, die bei dem berechneten Hochwasserereignis überflutet werden können und innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, gehören **nicht** zum

Überschwemmungsgebiet. Sie sind **nachrichtlich türkisfarben** dargestellt. Hierzu gehören auch Bereiche innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die aus wasserrechtlicher Sicht gebotene Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet bedeutet keine Bewertung in baurechtlicher Hinsicht. Ob und inwieweit vorhandene Bebauung unter Bestandsschutz steht, ist nach baurechtlichen Kriterien zu beurteilen.

(3) Bauliche Änderungen, insbesondere Erweiterungen und Nutzungsänderungen, sind im Rahmen von Einzelfallprüfungen, unabhängig von baurechtlichen Fragestellungen, vom Landrat des Kreises Coesfeld – Untere Wasserbehörde – zu beurteilen. Gegebenenfalls hierfür erforderliche Genehmigungen gemäß § 113 LWG sind dort zu beantragen.

(4) Siedlungen oder Einzelbebauungen, die durch Hochwasserschutzanlagen vor Überschwemmungen einer bestimmten Jährlichkeit geschützt werden, sind bei deren Versagen gefährdet. Diese Gebiete werden als potenzielles Überflutungsgebiet **nachrichtlich gelb** dargestellt. Sie gehören **nicht** zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

### § 4

#### Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 7 Abs. 3) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Senden,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde,
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde.

### § 5

#### Hinweise

(1) Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet bedürfen nach Maßgabe des § 113 LWG einer wasserrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Kreises Coesfeld – Untere Wasserbehörde.

Diese ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

(2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB –, Neubekanntmachung vom 27. 8. 1997, BGBI. I S. 2141).

(3) Nach § 32 WHG und § 112 LWG ordnungsgemäß festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind bei der Bau- und Flächennutzungsplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).

### § 6

#### Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 LWG Handlungen/Maßnahmen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage nach § 113 Abs. 2 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 161 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG).

§ 7  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird in dem von ihr erfassten Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet für den Helmerbach, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16. 8. 1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations – Bauamt I in

Münster unter dem 15. 5. 1911 in die Messtischblätter Nr. 2212 – Nottuln – Blatt 1 und Nr. 2285 – Buldern – Blatt 4 eingetragen wurde, aufgehoben.

Münster, den 30. Oktober 2002

Bezirksregierung Münster  
– Obere Wasserbehörde –  
54.5-4.2-9.2.24  
Dr. Jörg Twenhöven  
Abl. Bez.Rcg. Mstr. 2002 S. 355-358



Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54



Az.: 54.5-4.2-9.2.24-2910/01

zugehörig zur  
Überschwemmungsgebietsverordnung  
für den Helmerbach vom 30.10.2002